

Geschäftspartner / Berufsunfähigkeit / Oktober 2021

Das „Rundum-Sorglos-Paket“ für Berufe im Gesundheitswesen

Als Arzt ist Ihr Kunde immer für andere im Einsatz und hilft, wo er kann. Aber was ist, wenn er selbst einmal Hilfe benötigt? Wenn er im schlimmsten Fall aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots wegen Infektionsgefahr nicht mehr als Arzt tätig sein kann?



Warum privat vorsorgen?

Frage: Ist ein Arzt nicht über ein Versorgungswerk gegen Berufsunfähigkeit abgesichert?

Antwort: Grundsätzlich ja.

Frage: Ist die Absicherung im Versorgungswerk ausreichend?

Antwort: Grundsätzlich **nein!**

- Die konkret ausgeübte Tätigkeit als Arzt ist nicht abgesichert, d.h. der Arzt kann auf eine andere Tätigkeit innerhalb seines Berufsbildes verwiesen werden!
- Eine Leistung gibt es erst bei 100%-iger Berufsunfähigkeit und Aufgabe der Tätigkeit



Die Absicherung aus dem Versorgungswerk reicht in der Regel nicht aus, um für den Ernstfall bedarfsgerecht versorgt zu sein! Besonders (Zahn-)Medizinstudenten müssen privat vorsorgen, da sie noch nicht im Versorgungswerk sind!

Unsere Lösung: Der TOP BU-Schutz der Alte Leipziger



Klare Definition des Begriffs „Berufsunfähigkeit“ - Wir leisten ab einem Grad von 50 %



Verzicht auf abstrakte Verweisung – Wir verweisen auf keine andere ärztliche Tätigkeit



Aufgabe des Berufes ist keine Leistungsvoraussetzung



Absicherung bereits als Student möglich



Neben hervorragenden Bedingungen ist auch die TOP-Infektionsklausel automatisch enthalten



Die perfekte Absicherung auch für medizinisch behandelnde / pflegerische Berufe mit Patientenkontakt

Kundenfreundliche Bedingungen

- Verzicht auf Umorganisationsprüfung bei Selbständigen, wenn durchgehend weniger als 5 Mitarbeiter in den letzten 2 Jahren im Betrieb beschäftigt
 - **Bei selbständigen Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern oder Psychotherapeuten gilt:** Als Mitarbeiter zählen nur Angestellte mit einem akademischen Abschluss in einem Heilberuf!

Berufliches Tätigkeitsverbot

Neben der bedingungsgemäßen Definition zum BU-Begriff kann Berufsunfähigkeit auch aufgrund der zusätzlichen Infektionsklausel vorliegen.

Infektionsklausel (gilt für alle Berufe)

- Berufsausübung ist aus gesundheitlichen Gründen noch möglich, aber vom Versicherten geht eine Infektionsgefahr für andere Personen aus
- Versicherter unterliegt einem **Tätigkeitsverbot**, welches nachzuweisen ist
 - Ergibt sich aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift
 - Gilt für einen Zeitraum von mind. 6 Monaten
 - Bezieht sich auf mind. 50 % der zuletzt ausgeübten Tätigkeit
- Sonderregelung für
 - Human- und Zahnmediziner
 - Studenten der Human- und Zahnmedizin
 - Medizinisch behandelnde bzw. pflegerische Berufe mit Patientenkontakt
 - Es reicht aus, wenn sich das Tätigkeitsverbot vollständig auf die Tätigkeit bezieht, Patienten zu behandeln, zu versorgen oder zu betreuen. Dies gilt auch dann, wenn die Teiltätigkeit „Behandlung, Betreuung oder Versorgung von Patienten“ **weniger als 50 %** der Gesamttätigkeit ausmacht und es sich um ein **prägendes Tätigkeitsmerkmal** handelt.
- Liegt bei Human- und Zahnmedizinern oder Studenten der Human- / Zahnmedizin kein behördliches Tätigkeitsverbot vor, wird die Ansteckungsgefahr nach **objektiven Kriterien** und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt. Im Zweifel holen wir ein **Gutachten eines Facharztes für Hygiene- und Umweltmedizin** ein. Die Kosten dafür übernehmen wir. Für eine Leistung aufgrund der Infektionsklausel ist also nicht zwingend ein Tätigkeitsverbot erforderlich.

Leistungsbeispiel



* Die Patientenbehandlung ist prägendes Tätigkeitsmerkmal des Arztes.

Blick auf den Wettbewerb

	Alle Berufe	Tätigkeits- verbot	Tätigkeit Patienten- behandlung ¹	Gutachten eines Facharztes für Hygiene- /Umweltmedizin
Alte Leipziger (BV10 / 01.2021)	✓	mind. 50 %	✓	✓
Allianz (SBU E356 Plus / 07.2021)	✓	mind. 50 %	✗	✗
Deutsche Ärzteversicherung (SBU für Heilberufe / 04.2021)	✓	mind. 50 %	✗	✓

¹gilt für ausgewählten Personenkreis